



2017. XII, 192 Seiten. Br.  
EUR 28,80  
ISBN 978-3-214-08105-8

## Einführung in das Strafprozessrecht

AUTOR: *Kirchbacher*

Aufbauend auf seiner langjährigen Erfahrung in der Ausbildung, Prüfungsvorbereitung und fachlichen Fortbildung hat der Autor das **Strafprozessrecht didaktisch aufbereitet und gut verständlich dargelegt**. Kristallklar werden Zusammenhänge aufgezeigt, Querverbindungen sichtbar gemacht und Abgrenzungen hervorgehoben. Wesentliches wird übersichtlich präsentiert und detailliert dargelegt. **Zahlreiche Beispiele** machen die Rechtslage anschaulich.

Der Aufbau des Skriptums orientiert sich am Gesetz, was die Fasslichkeit erleichtert und fördert. Das Strafprozessrecht wird **konform mit der Rechtsprechung** dargelegt. Die **jüngsten Novellen** sind ebenso berücksichtigt wie die **aktuelle Judikatur**.

Das Skriptum **dient Berufsanwärtern zur Prüfungsvorbereitung und hilft Praktikern, rasch und verlässlich Überblick zu bekommen** und nötiges Detailwissen zu erwerben.

### Der Autor:

Hon.-Prof. Dr. **Kurt Kirchbacher**, LL.M.<sup>WU</sup> gehört dem OGH als Senatspräsident an. Er lehrt Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien und leitet seit vielen Jahren Seminare für Richteramts- und Rechtsanwaltsanwärter, Bezirksanwälte, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte; Mitautor der Wiener Kommentare zu StGB und StPO sowie Redakteur des strafrechtlichen Teils der ÖJZ.

**Bestellung: (01) 531 61-100, Fax (01) 531 61-455, E-Mail [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)**

**Kier · Wess (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung**  
2017. XXIV, 786 Seiten. Geb. EUR 128,- ISBN 978-3-214-15032-7

**Kirchbacher, Einführung in das Strafprozessrecht**  
2017. XII, 192 Seiten. Br. EUR 28,80 ISBN 978-3-214-08105-8

**Bei Bestellung im Webshop [www.manz.at](http://www.manz.at) portofreie Lieferung!\***

Preise inkl. MWSt., zzgl. Versandkosten.

\*Portofreie Lieferung in Österreich bei Buch-Bestellung im Webshop. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Datenträger und Sammelwerke zur Fortsetzung bis auf Widerruf; der Widerruf entfaltet keine Wirksamkeit für bereits erhaltene, sondern nur für zukünftige Lieferungen und hat schriftlich zu erfolgen. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Ich bin damit einverstanden, dass ich gelegentlich per Fax, per E-Mail oder telefonisch über Neuerscheinungen des MANZ Verlags informiert werde und

dass meine Daten zu diesem Zweck gespeichert und verwendet werden. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Kundenbezogene Daten werden zur Vertragserfüllung und Abrechnung gespeichert und verwendet. Konsumenten iSd § 1 KSchG sind unbeschadet der in § 18 FAGG angeführten Ausnahmen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Einlangens der Lieferung gem § 11 FAGG zum Vertragsrücktritt berechtigt. Prospektstand: 06/2017. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. FN 124 181 w, HG Wien.

KUNDENUMMER	R4284
FIRMA	
NAME	
STRASSE · PLZ · ORT	
E-MAIL	
TELEFON · FAX	
<input type="checkbox"/> Ja, ich stimme einer Verwendung und Verwertung meiner personenbezogenen Daten zur Bewerbung eigener Verlagsprodukte – wie z.B. Einladungen – durch konventionelle sowie elektronische Werbezusendungen zu.	
DATUM · UNTERSCHRIFT	



**Erstmals in Österreich!**

# Das neue Must-Have für jeden erfolgreichen Strafprozess

# Profitieren Sie vom Insiderwissen österreichischer Top-Strafverteidiger!

Das **Handbuch Strafverteidigung** präsentiert **alle wichtigen Aufgaben des Verteidigers** vom Beginn eines Ermittlungsverfahrens bis zum Verfahrensende und vermittelt **die rechtlichen und taktischen Grundlagen erfolgreicher Strafverteidigung**.

## Aus dem Inhalt:

- Die Stellung des Verteidigers zu den Verfahrensbeteiligten (StA, Gericht, Mandant, Opfer, Zeuge)
- Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren sowie in der Hauptverhandlung
- Die Verteidigung in Haftsachen und im Rechtsmittelverfahren
- Wahrnehmung der Verteidigungsrechte vor unterschiedlichsten Gerichten (VfGH, EGMR, OGH)
- Die Verteidigung in speziellen Verfahrensbereichen (SMG, Finanzstrafverfahren, Sexualdelikte, Jugendliche)
- Die Verteidigung von Unternehmen und in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren
- Die Honorierung des Verteidigers uvm

## Die Herausgeber:

Dr. **Roland Kier** ist Partner im Rechtsanwaltsbüro Soyer Kier Stuefer in Wien mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Wirtschafts- und allgemeinen Strafrecht sowie Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Dr. **Norbert Wess**, LL.M., MBL, ist Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte in Wien und Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien.

## Unsere Autoren – die Top-Liga der österreichischen Strafverteidiger:

Dr. **Manfred Ainedter**

Mag. **Klaus Ainedter**

Mag. **Rainer Brandl**

Mag. **Dietmar Bachmann**

Dr. **Otto Dietrich**

Mag. **Katrin Ehrbar**

Dr. **Christoph Herbst**, M.B.L.-HSG

MMag. Dr. **Stefan Huber**, LL.M.

Mag. **René Haumer**, LL.M.

Dr. **Roland Kier**

Dr. **Lukas Kollmann**

Mag. **Leonhard Kregcjk**

Univ.-Prof. DDr. **Peter Lewisch**

Mag. **Markus Machan**

Mag. **Philip Marsch**

Mag. **Martin Nemeč**

Priv.-Doz. Dr. **Oliver Plöckinger**, LL.M.

Dr. **Michael Rami**

Mag. **Günther Rebisant**

Dr. **Michael Rohregger**

Dr. **Gerald Ruhri**

Univ.-Prof. Dr. **Richard Soyer**

Mag. **Mario Schmieder**

Dr. **Hubert Stanglechner**

Dr. **Alexia Stuefer**

Mag. **Alexander Todor-Kostic**, LL.M.

Dr. **Norbert Wess**, LL.M., MBL

Mag. **Philipp Wolm**

Kier IV. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen kollegialgerichtliche Urteile

geht er des Nichtigkeitsgrunds verlustig.<sup>1397</sup> Auf die besondere Regelung des § 32 Abs 1 b StPO ist hier hinzuweisen. War aber dem Verteidiger bis zur Ausführung des Rechtsmittels der betreffende Umstand gänzlich unbekannt (bzw ergab er sich auch nicht aus dem Akteninhalt<sup>1398</sup>), so kann er auch erstmals im Rechtsmittel darauf eingehen. Hierbei wird er aber ausdrücklich darzulegen haben, weshalb er nicht in der Lage war, eine rechtzeitige Rüge zu erheben.<sup>1399</sup>

### Beispiel

Wenn der Verteidiger am Beginn der Hauptverhandlung wegen des Vorwurfs nach den §§ 201 bis 207 StGB erkennt, dass den Besetzungsvorschriften des § 32 Abs 2 StPO nicht entsprochen wurde, so muss er sofort rügen, dass zB kein einziger Richter oder Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten dem Senat angehört. Die herrschende Rechtsauffassung geht davon aus, dass das Geschlecht der Richter – im Regelfall – offensichtlich ist und daher die Rüge nicht aufgeschoben werden kann.<sup>1400</sup>

### Praxistipp

Der Verteidiger ist hier bereits vor der Hauptverhandlung angehalten, den Akt auf etwaige Gründe iSd § 43 Abs 2 StPO zu untersuchen. Denn was im Akt steht, wird bei ihm als bekannt vorausgesetzt.<sup>1401</sup> Im Nachhinein derartige Probleme im Rahmen einer Besetzungsrüge aufzugreifen, führt folglich nicht zum Rechtsmittelerfolg.<sup>1402</sup>

### Praxistipp

Nach herrschender Rechtsauffassung ist ein Richter, der mit einer versuchten unzulässigen verfahrensbeendenden Prozessabsprache („Deal“) mit dem Verteidiger gescheitert ist, ebenfalls als befangen anzusehen, weshalb auch hier die Rüge am Beginn der Hauptverhandlung notwendig wäre.<sup>1403</sup> Die Praxis lehrt allerdings, dass mit einem Verteidiger, der solches rügen würde, wohl nie wieder eine gesetzwidrige Absprache getroffen würde, weshalb derartige Besetzungsrügen in der Praxis nahezu nie vorkommen.

Nicht Voraussetzung der Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes ist es allerdings, dass der Verteidiger auch in der Hauptverhandlung bzw davor einen **Antrag auf Ablehnung** eines Richters wegen Ausschlossenheit gestellt hat.<sup>1404</sup> Es reicht also vollkommen, wenn er nach Erkennen des die Nichtigkeit begründenden Umstands – dann aber

1397 Ratz in WK StPO § 281 Rz 93, zu weiteren Praxisbeispielen s Rz 133f; s auch Schroll/Schillhammer, Rechtsmittel<sup>2</sup> Rz 85.

1398 Siehe dazu im Detail Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 281 Rz 24 mwN; Hager/Meller/Hetlinger, Nichtigkeitsbeschwerde<sup>4</sup> 23 unter Hinweis auf aus Verteidigersicht sehr kontroversele Judikatur.

1399 Ratz in WK StPO § 281 Rz 143.

1400 Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 281 Rz 24 mwN; Ratz in WK StPO § 281 Rz 104 und 139.

1401 Siehe je nach konkreter Situation differenzierend Ratz in WK StPO § 281 Rz 140.

1402 Hinsichtlich der bereits vor Beginn der Hauptverhandlung möglichen Einsicht in die Dienstlisten der Geschworenen und Schöffen s Ratz in WK StPO § 281 Rz 140.

1403 Ratz in WK StPO § 281 Rz 132.

1404 Bertel in Bertel/Venier, StPO § 281 Rz 3; Fabrizy, StPO<sup>12</sup> § 281 Rz 26; Ratz in WK StPO § 281 Rz 41; s auch OGH 9. 3. 2016, 13 Os 5/16h.

## Das sagen andere:

„Strafverteidiger gelten als die Speerspitze der Advokatur. Das von Kier/Wess herausgegebene erste österreichische Handbuch der Strafverteidigung bietet das Handwerkzeug für einen erfolgreichen Kampf ums Recht und gehört in jede strafrechtliche Bibliothek!“

Prof. Dr. Jan Bockemühl,  
Fachanwalt für Strafrecht  
in Deutschland

Mit vielen Beispielen und Praxistipps der ideale Begleiter im Berufsalltag!



2017. XXIV, 786 Seiten. Geb.  
EUR 128,-  
ISBN 978-3-214-15032-7